

# Tönisvorster Amtsblatt

mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

24. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 29. November 2018

**Nr. 20****INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Öffentliche Zustellung an Herrn Nasim Khan	S. 90
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 15.11.2018	S. 90
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 15.11.2018	S. 102
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst	S. 104
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst	S. 105
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019	S. 111
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 21.11.2018 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2019	S. 112
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Öffentliche Zustellung an die Firma PerON Express GmbH Cargoservice & Dienstleistungen	S. 113
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Öffentliche Zustellung an Herrn Marcel Tempel	S. 114

**Nichtamtlicher Teil**

Impressum und Bestellschein	S. 115
-----------------------------	--------

**Amtlicher Teil:**

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Öffentliche Zustellung an Herrn Nasim Khan**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Herrn Nasim Khan,  
bisher wohnhaft: Lenenweg 41,47918Tönisvorst gerichtete

Verfügung vom **09.10.2018**, Aktenzeichen VIB 3964 , öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.  
Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 90

-----

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 15.11.2018**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV.NRW. S. 442 ff), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872), des Elektro- u. Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739 ff), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234 ff), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Tönisvorst betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Tönisvorst erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (4) Die Stadt Tönisvorst kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 + 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Tönisvorst wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG-NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Tönisvorst umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet, umgelagert oder umweltverträglich beseitigt werden. Diese Abfälle sind in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt und den einzelnen Sammelsystemen zugeordnet; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Wiederverwertbare bzw. gefährliche Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung bzw. getrennten Entsorgung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Tönisvorst gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen wie z.B. ungekochte und unzubereitete pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  - 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papp/Papier/Karton handelt.
  - 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
  - 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und § 10 Abs. 6 dieser Satzung.
  - 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
  - 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  - 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  - 9. Die Sammlung von Alttextilien und Altschuhen über die Altkleidercontainer der gemeinsamen kommunalen Sammlung mit dem Kreis Viersen.
  - 10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papier/Pappabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Sammlung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektro- und Elektronikkleingeräten auf dem Wertstoffhof der Stadt Tönisvorst, Erfassung von Altkleidern und Altschuhen über die Altkleidercontainer der gemeinsamen kommunalen Sammlung mit dem Kreis Viersen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 19 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Tönisvorst. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen

aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften. Die Dualen Rücknahmesysteme sind demnach auch nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Tönisvorst sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Tönisvorst nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Stadt Tönisvorst kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Die Stadt Tönisvorst kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nach ihrer Art oder wegen ihres Gewichtes (Gesamtgewicht gefüllter Sammelbehälter) von den Sammelfahrzeugen nicht aufgenommen werden können.

### § 4

#### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung) werden von der Stadt bei den von ihr eingesetzten mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt und mit „S“ gekennzeichnet sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

### § 5

#### Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

### § 6

### **Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlußzwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüsselnummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeutel, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf Abfälle von Kleingartengrundstücken und besteht gleichfalls auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

### **§ 7**

#### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 und/oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).

## § 8

### Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V. mit § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## § 9

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen, in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für Abfälle, soweit in den Absätzen 3 - 8 nichts anderes bestimmt ist, werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von
  - a) 120 l
  - b) 240 l
  - c) 770 l
  - d) 1.100 l zur Verfügung gestellt und
  - e) 70 l (Abfallsäcke; in begründeten Ausnahmefällen)

zugelassen (System Graue Tonne).

- (3) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, werden Sammelbehälter mit dem in Absatz 2 Buchstaben a), b), d) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Grüne Tonne).
- (4) Für Abfälle, soweit es sich um Hohlglas (z.B. Flaschen, Gläser) handelt, werden dafür bestimmte Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas aufgestellt (DSD).

- (5) Für Abfälle, soweit es sich um Schadstoffe von privaten Haushaltungen handelt, werden besondere, mobile Sammelstellen eingerichtet.
- (6) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind, werden besondere Abfuhrdienste vorgehalten.
- (7) Für kompostierbare Pflanzenabfälle werden Sammelbehälter mit dem in Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne). Darüber hinaus wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten.
- (8) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit sie bei der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Waldanlagen anfallen, werden besondere Sammelbehälter (Straßenpapierkörbe) vorgehalten.
- (9) Für Abfälle, soweit es sich um Altkleider und Altschuhe handelt, werden dafür bestimmte Depotcontainer aufgestellt
- (10) Es ist verboten, die in den Abs. 2 bis 9 genannten Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt stellt für jedes angeschlossene Grundstück Abfallbehälter in grauer, grüner und brauner Farbe zur Verfügung.
- (2) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (Restmüll, Papier, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden. Gleiches gilt, wenn ein grauer, grüner und/oder brauner Abfallbehälter nicht vorhanden und nicht beantragt worden ist und für den Bereich des braunen Abfallbehälters nicht gleichzeitig ein entsprechender Antrag zur Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang unterzeichnet vorliegt
- (3) Nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe), die nicht verwertet werden, verpflichtet, eine Restmülltonne von mindestens 120 Litern Volumen zu benutzen.

## § 12

### Benutzung der Abfallbehälter/Abfallsäcke

- (1) Die Sammelbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstaben a bis d, Abs. 3 und 7 werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie werden nicht Eigentum von Anschluß- und Benutzungspflichtigen. Sammelbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht eingestampft, verbrannt oder in solcher Menge eingebracht werden, daß sich Deckel nicht schließen lassen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Abfallgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Benutzen Anschluß- und Benutzungspflichtige Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden. Darüber hinaus werden nicht bestimmungsgemäß benutzte Behälter nicht geleert.
- (2) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter sowie für die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (3) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, daß sie für alle Benutzungspflichtige zugänglich und benutzbar sind und durch sie keine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht wird.
- (4) Sammelbehälter (Abfallsäcke) sind zur Leerung und Einsammlung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand ab 6.00 Uhr, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (5) Bei einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der grauen und der braunen Behälter sind die hygienischen Grundsätze zu beachten. Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß die kompostierbaren Pflanzenabfälle noch verwertbar sind.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Standplätze für die Sammelbehälter auf den Grundstücken zu bestimmen. Die Sammelbehälter sind diebstahlsicher auf dem Grundstück unterzubringen.
- (7) Graue Sammelbehälter (Restabfall) mit einem Fassungsvermögen von 770 l/1.100 l werden nach vorheriger Bestimmung durch die Anschlußpflichtigen wöchentlich, vierzehntägig oder vierwöchentlich geleert. Für die anderen Sammelbehälter (120 l und 240 l) sind Abfuhrtage im vierzehntägigen Abstand eingerichtet.

### § 13

#### System Graue Tonne (Restabfall)

- (1) Zur Entsorgung von regelmäßig anfallenden Restabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne).
- (2) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Sammelbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen, haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der tatsächlich erforderlichen Sammelbehälter zu dulden.
- (3) Nur wenn eine Aufstellung von Sammelbehältern nicht möglich ist sowie für unregelmäßig anfallende Restabfälle, sind die nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e) von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen.
- (4) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter benutzt werden.
- (5) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluß- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

### § 14

#### System Braune Tonne (kompostierbare Pflanzenabfälle)

- (1) Zur Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstabe a bis b beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Braune Tonne). Für kompostierbare Pflanzenabfälle von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden können, hat die Stadt einen besonderen Abfuhrdienst eingerichtet (Bündelabfuhr).
- (2) Als kompostierbare Pflanzenabfälle gelten insbesondere Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, jedoch vor der Zubereitung, sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzeln von kleinen Sträuchern, Bodendeckern. Nicht dazu zählen zubereitete Küchenabfälle sowie Knochen-, Fisch- und Fleischabfälle.
- (3) Für die Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen im System Braune Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1,2,4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die Bündelung der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr dürfen nur kompostierbare Materialien verwendet werden. Die Länge der Bündel darf nicht mehr als 1,00 m betragen und einen Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten. Stämme und Äste dürfen einen Stammdurchmesser von 15 cm nicht überschreiten. Die maximale Menge an Gartengrünbündeln darf 2 cbm je Grundstück nicht überschreiten.



- (5) Die kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (6) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluß- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhr der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr erfolgt nach Bedarf. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.
- (7) Zur Entsorgung kompostierbarer Pflanzenabfälle dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter (keine Abfallsäcke) sowie der von der Stadt eingerichtete Abfuhrdienst benutzt werden.

## § 15

### System Grüne Tonne (Papier und Pappe)

- (1) Zur Entsorgung von Papier und Pappe stellt die Stadt das notwendige Behältervolumen mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a), b), d) und e) beschriebenen Sammelbehältern/Abfallsäcke (System Grüne Tonne) zur Verfügung.
- (2) Zur Entsorgung von Papier und Pappe dürfen nur die nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zur Verfügung gestellten Sammelbehälter/Abfallsäcke benutzt werden.
- (3) Sammelbehälter/Abfallsäcke (Abs. 1) werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Stadt; sie gibt die Abfuhrtage bekannt.
- (4) Für die Entsorgung von Papier und Pappe im System Grüne Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

## § 16

### Abfallentsorgung für Hohlglas/Altkleider u. Altschuhe

- (1) Zur Entsorgung, soweit es sich um Hohlglas/Altkleider und Altschuhe handelt, dürfen nur die nach § 10 Abs. 4 bzw. Abs. 9 bereitgestellten Depotcontainer benutzt werden.
- (2) Die Depotcontainer werden bei Bedarf geleert.
- (3) Die Standorte von Sammelstellen, in denen sich Depotcontainer zur Aufnahme von Hohlglas/Altkleidern und Altschuhen befinden, gibt die Stadt bekannt.
- (4) Altglas/Altkleider und Altschuhe sind ausschließlich werktags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr in die Depotcontainer zu füllen.

## § 17

### Schadstoffsammelstellen

- (1) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Schadstoffe von Wohngrundstücken und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben handelt, unterhält die Stadt mobile Sammelstellen.
- (2) Als Schadstoffe von Wohngrundstücken gelten Abfälle, die in einem Wohnhaushalt anfallen und wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Als Schadstoffe von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben gelten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.

## § 18

### Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien

- (1) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar ist, dürfen nur die nach § 10 Abs. 6 von der Stadt eingerichteten besonderen Abfuhrdienste benutzt werden.
- (2) Als sperrige Abfälle gelten Teile des allgemein üblichen Hausrates, die wegen ihres Umfangs auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Als Elektro- und Elektronikgroßgeräte gelten Geräte, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Elektro- und Elektronikaltgeräte die in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können, gelten als Elektro- und Elektronikkleingeräte. In Zweifelsfällen der Zuordnung behält sich die Stadt die Entscheidungsbefugnis vor.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können.
- (4) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Bei Sperrmüll ist darüber hinaus darauf zu achten, daß dieser getrennt nach Altholz und übrigen sperrigen Abfällen zur Abfuhr bereitgestellt wird. Vor der Bereitstellung sollten evtl. vorhandene Spiegel und vorhandenes Flachglas entfernt werden.
- (5) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt nach Bedarf, in der Regel in Abständen von vier Wochen nach vorheriger Anmeldung durch die Benutzungspflichtigen beim Entsorger. Elektro- und Elektronikkleingeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Elektro- und Elektronikkleingeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, sind zum Zwecke der Entsorgung zu der von der Stadt bekannt gemachten Sammelstelle zu verbringen. Die näheren Einzelheiten werden von der Stadt bekanntgegeben. Besitzer von Elektroaltgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterienentsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (6) Altbatterien sind vom Endnutzer als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Batteriegelgesetz vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Batteriegelgesetz nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

## § 19

### Straßenpapierkörbe

- (1) Abfälle, die bei der Benutzung frei zugänglicher Grundstücke der Stadt anfallen (Butterbrotpapier, Zigarettenschachtel, Papiertaschentuch, Obstrest u.ä.), sind in Straßenpapierkörbe einzufüllen, wenn deren Zuführung zu den Einrichtungen nach § 10 Abs. 1,2,3,4 und 7 Satz 1 nicht zumutbar und die Einfüllung in Straßenpapierkörbe nach Art und Menge möglich ist.
- (2) Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Gewerbe- u. Dienstleistungsbetrieben dürfen nicht über die Straßenpapierkörbe entsorgt werden.

## § 20

### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle und ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 21

### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Die Entsorgungsgemeinschaft nutzt sowohl den grauen, braunen als auch den grünen Sammelbehälter gemeinschaftlich.

## § 22

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- u. Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## § 23

### Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## § 24

### Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschlus- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird. Die Stadt ist berechtigt, auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften den Entsorgungsstandort (z.B. an der nächsten durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße) für Abfallbehälter/Abfallsäcke, Sperrmüllabfuhr, Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie der Bündelsammlung festzulegen.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf dem Wertstoffhof angenommen oder auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind. Elektro- und Elektronikkleingeräte gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie zum Zwecke der Entsorgung bei der von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstelle angenommen worden sind (§ 18 Abs.5).

## § 25

### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

## § 26

### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 27

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 28

### Begriff des Einwohners

Einwohner ist, wer in der Stadt seine Hauptwohnung hat.

## § 29

### Wertstoffhof

- (1) Für die Anlieferung von Restabfall, kompostierbaren Abfällen, Sperrmüll (Altholz und übrige sperrige Abfälle), Altpapier und Pappe sowie Elektrokleingeräten und Metallschrott ist ein Wertstoffhof eingerichtet. Dieser befindet sich auf dem Betriebsgelände der Entsorgungsfirma Gerke, Lenenweg 39, 47918 Tönisvorst. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt bekannt gemacht.
- (2) Abfälle, die von den Benutzungspflichtigen auf dem Wertstoffhof abgeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren, zu trennen und so zu überlassen, daß der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ist der Betrieb des Wertstoffhofes gestört, so ist die Stadt insoweit nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

**§ 30****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
  - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 sowie § 11 Abs. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht oder nicht in ausreichender Anzahl benutzt,
  - d) die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht auf dem Grundstück gem. § 12 Abs. 3 und 4 Satz 2 dieser Satzung abstellt,
  - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 dieser Satzung befüllt;
  - g) Bündel kompostierbarer Pflanzenabfälle entgegen den Vorgaben des § 14 Abs. 4 und 5 dieser Satzung zusammenfügt und zur Entsorgung bereitstellt;
  - h) Altglas/Altkleider und Altschuhe nicht nach den in § 16 Abs. 4 dieser Satzung vorgegebenen Einwurftagen und Einwurfzeiten in die Depotcontainer füllt;
  - i) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 1, 4 und 5 entgegen den Vorgaben nicht zu den besonderen Sammelstellen/Abfuhrdiensten verbringt, bereitstellt bzw. anmeldet;
  - j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 11 Abs. 2 und §§ 20, 24 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - k) anfallende und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle entgegen § 24 Abs. 2 i.V.m § 24 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - l) den von der Stadt festgelegten Entsorgungsstandort nach § 24 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet.
  - m) die beim Wertstoffhof abgelieferten Abfälle nach § 29 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß deklariert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 31****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zur Zeit geltenden Fassung.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,  
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,  
 c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
 oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 15.11.2018

Der Bürgermeister  
 gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 90

**Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 15.11.2018**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 14. September 2017 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 14. September 2017, in den jeweils geltenden Fassungen, in der Sitzung am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren betragen
- Behälterkosten einschließlich Grundgebühr
- |     |  |                             |          |
|-----|--|-----------------------------|----------|
| 1.  | je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst |                             |          |
| 1.1 | mit einem Fassungsvermögen von   | 120 l je Veranlagungsjahr   | 45,27 €  |
| 1.2 | mit einem Fassungsvermögen von   | 240 l je Veranlagungsjahr   | 88,03 €  |
| 1.3 | mit einem Fassungsvermögen von   | 770 l je Veranlagungsjahr   | 370,31 € |
| 1.4 | mit einem Fassungsvermögen von   | 1.100 l je Veranlagungsjahr | 502,89 € |
- Behälterkosten
- |     |   |                           |        |
|-----|---|---------------------------|--------|
| 2.  | je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst |                           |        |
| 2.1 | mit einem Fassungsvermögen von  | 120 l je Veranlagungsjahr | 2,49 € |
| 2.2 | mit einem Fassungsvermögen von  | 240 l je Veranlagungsjahr | 2,88 € |
- |     |  |                             |         |
|-----|--|-----------------------------|---------|
| 3.  | je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst |                             |         |
| 3.1 | mit einem Fassungsvermögen von   | 120 l je Veranlagungsjahr   | 2,72 €  |
| 3.2 | mit einem Fassungsvermögen von   | 240 l je Veranlagungsjahr   | 3,10 €  |
| 3.3 | mit einem Fassungsvermögen von   | 1.100 l je Veranlagungsjahr | 70,27 € |
- Entleerungskosten
- |     |  |                |         |
|-----|--|----------------|---------|
| 4.  | je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst |                |         |
| 4.1 | für 120 l fassende Sammelbehälter  | -graue Tonne-  | 1,01 €  |
| 4.2 | für 240 l fassende Sammelbehälter  | -graue Tonne-  | 1,01 €  |
| 4.3 | für 120 l fassende Sammelbehälter  | -braune Tonne- | 1,36 €  |
| 4.4 | für 240 l fassende Sammelbehälter  | -braune Tonne- | 1,36 €  |
| 4.5 | für 770 l fassende Sammelbehälter  | -graue Tonne-  | 4,14 €  |
| 4.6 | für 1.100 l fassende Sammelbehälter  | -graue Tonne-  | 4,14 €  |
| 4.7 | für 120 l fassende Sammelbehälter  | -grüne Tonne-  | -0,43 € |
- (x 13 Abfuhr/Jahr)

4.8	für 240 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-0,86 € (x 13 Abfahren/Jahr)
4.9	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-9,86 € (x 13 Abfahren/Jahr)

#### Deponiekosten

- |     |   |  |        |
|-----|---|--|--------|
| 5.  | Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst  |  |        |
| 5.1 | im System "graue Tonne"   |  | 0,21 € |
| 5.2 | im System "braune Tonne"  |  | 0,19 € |
| 6.  | Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst |  | 3,04 € |
- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2018 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2019 berechnet.

### § 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof

- (1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern
- |     |                        |                       |         |
|-----|------------------------|-----------------------|---------|
| 1.1 | Restabfall             |                       | 10,00 € |
| 1.2 | Sperrmüll              | - sonstiger Sperrmüll | 10,00 € |
|     |                        | - Altholz             | 10,00 € |
| 1.3 | kompostierbarer Abfall |                       | 10,00 € |
- (2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:
- |     |                                       |  |        |
|-----|---------------------------------------|--|--------|
| 2.1 | bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt |  | 5,00 € |
|-----|---------------------------------------|--|--------|

### § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 15.11.2018  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 102

-----

### **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter
- |                     |        |
|---------------------|--------|
| für die Marktstände | 1,35 € |
|---------------------|--------|
- (3) Neben den Gebühren, die halbjährlich erhoben werden, sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,  
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 14.11.2018 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 15.11.2018  
Der Bürgermeister  
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 104

-----



## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat auf Grund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 14. Juli 1994 (GV NW S.666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 52 Abs. 2, 3, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV. NRW. 213) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am **14.11.2018** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen und Katastrophen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Auf Anordnung der Ordnungsbehörde stellt die Feuerwehr eine Brandsicherheitswache nach Maßgabe des § 27 BHKG, sofern der Veranstalter nicht in der Lage ist eine anforderungsgerechte, professionelle Brandsicherheitswache selbst zu stellen.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Stadt in Absprache mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte sind in einwandfreiem Zustand unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Beschädigungen oder Verlust ist vom Antragssteller Ersatz zu leisten.

### **§ 2**

#### **Kostentragung**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr verlangt die Stadt Tönisvorst Ersatz für die entstandenen Kosten:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustanden im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer, oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet, der gem. § 33 BHKG, bestellte Einsatzleiter.
  - (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
  - (5) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach dem Eintreffen des Einsatzleiters an der Einsatzstelle festgestellt wird, dass ein Einsatz der Feuerwehr nicht erforderlich gewesen ist.

### § 3 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

### § 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei den Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr auf Grund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Aufbereitung zur Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der jeweiligen Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde.
- (5) Die Höhe der Minutensätze des eingesetzten Personals bemisst sich dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Kosten für eingesetzte Fahrzeuge und Geräte auf Grund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.  
Bei Brandsicherheitswachen werden die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte pauschal abgerechnet. Die Einsatzkräfte werden mit 9,17 pro Stunde abgerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der jeweiligen Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde.
- (3) Die Höhe der Minutensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 6 Sachkosten

Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel u. a. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug-, Gebäude- und Gerätekosten in voller Höhe zum Selbstkostenbetrag berechnet.

## § 7 Brandsicherheitswachen

- (1) Der Brandsicherheitswachdienst hat, bei der Räumung der Veranstaltung zu unterstützen, Erstlöschmaßnahmen einzuleiten und eine qualifizierte Rückmeldung an die Leitstelle sicherzustellen.  
  
Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen, die zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungstätte dienen.
- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist trifft die Ordnungsbehörde als anordnende Stelle, in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 27 Abs. 1 BHKG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 15 Werktage vor dem Veranstaltungstag der genehmigten Stelle vorliegt.
- (3) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Absatzes 5, als qualifizierte Brandsicherheitswache vom Veranstalter gestellt wird, nimmt die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tönisvorst wahr.
- (4) Wenn der Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 27 Abs. 2 BHKG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Anordnende Stelle, unter Einbeziehung des Leiters der Feuerwehr, die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.
- (5) Ungeschadet der Bußgeldvorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 3 BHKG kann die genehmigende Stelle bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß Absatz 3 die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehender Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.
- (6) Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr können Entgelte erhoben werden.
- (7) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers des Brandsicherheitswachdienstes.
- (8) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Entgeltschuldner dies zu vertreten hat.

**§ 8****Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmen sich nach dem Kostentarif.

**§ 9****Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Wird der Einsatz von Mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, der Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 10****Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 7 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (3) Rückständige Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW.
- (4) Die Stadt Tönisvorst kann von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Gebühren absehen, soweit dies nach Prüfung des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

**§ 11****Inanspruchnahme privater Unternehmen und anerkannter Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung private Unternehmen und/oder anerkannte Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung Dritter werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

**§ 12****Haftung**

- (1) Die Stadt Tönisvorst haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

### § 13

#### **Ersatz von Verdienstaufall für hauptberuflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Tönisvorst haben gegenüber der Stadt Tönisvorst Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Tönisvorst entsteht (§ 21 Abs. 3 S.1 BHKG). Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht (§ 21 Abs. 3 S. 5 BHKG). Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln (§ 21 Abs. 3 S. 4 BHKG).
- (2) Als Ersatz des Verdienstaufalles erhalten die Anspruchsberechtigten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§ 21 Abs. 3 S. 6 BHKG). Der Regelstundensatz wird auf 30,00 Euro festgesetzt.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird (§ 21 Abs. 3 S. 7 BHKG).
- (4) In keinem Fall darf der Ersatz des Verdienstaufalles den Betrag von 60,00 Euro pro Stunde überschreiten.

### § 14

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tag nach der Bekanntmachung rückwirkend für den 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst vom 14.12.2016 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erstattung des Verdienstaufalles für beruflich selbständige tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst vom 25.04.1999 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.11.2018

Der Bürgermeister

Gez. Goßen

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr  
Tönisvorst vom 14.11.2018**

<b>1. Personaleinsatz</b>	<b>je Viertelstunde</b>	<b>je Stunde</b>
1.1 Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	17,44 €	(69,76 €)

Der tatsächliche Kostenaufwand kann geltend gemacht werden, sofern er die festgelegten Stundensätze übersteigt (z. B. Lohnausfall, Rückzahlungen an den Arbeitgeber)

<b>2. Fahrzeugeinsatz</b>	<b>je Viertelstunde</b>	<b>Je Stunde</b>
2.01 Leiterfahrzeug	9,68 €	(38,72 €)
2.02 ELW = Einsatzleitwagen	9,76 €	(39,05 €)
2.03 MTF = Mannschaftstransportfahrzeug	8,02 €	(32,09 €)
2.04 DLK = Drehleiter mit Korb	9,94 €	(39,76 €)
2.05 LF = Löschfahrzeug	9,96 €	(39,83 €)
2.06 HLF = Hilfeleistungslöschfahrzeug	9,82 €	(39,27 €)
2.07 RW = Rüstwagen	10,24 €	(40,98 €)
2.08 KEF = Kleineinsatzfahrzeug	10,06 €	(40,23 €)
2.09 DEKON P = Gerätewagen Dekontamination	11,72 €	(46,88 €)
2.10 KDOW = Kommandowagen	8,20 €	(32,80 €)
2.11 MZF = Mehrzweckfahrzeug	12,68 €	(50,72 €)
2.12 TM22 = Hubrettungsfahrzeug	11,81 €	(47,24 €)

Die Gebühren der Ziffer 2 erhalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

**3. Geräteinsatz (soweit die Geräte nicht zur Fahrzeugbeladung gehören Material und weiteres**

- 3.1 Ölbindemittel
- 3.2 Chemikalienbindemittel
- 3.3 Schaummittel
- 3.4 Prüfröhrchen
- 3.5 Atemschutzfilter
- 3.6 Fluchthauben
- 3.7 Betriebsfüllung Feuerlöscher
- 3.8 Betriebsfüllung Trockenlöschanlage (auf Fahrzeug, Wechselaufbau der Anhänger)
- 3.9 nicht wiederverwendbares Ausrüstungsmaterial

ggf. zzgl. der Entsorgung                      Selbstkostenbeträge

Ausrüstungsgegenstände, (z. B. Schutzanzüge, Schutzkleidung, Pressluftatmer und Schläuche) die im Einsatz unbrauchbar geworden sind, ohne Verschulden der Freiwilligen Feuerwehr, werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet.

Die Geräte nach Ziffer 3 werden nur mit Bedienpersonal und Transportfahrzeug überlassen. Benötigter Treibstoff wird nach dem Gebrauch zum Selbstkostenpreis berechnet.

**4. Gestellung von Geräten**

Für die Gestellung von Geräten wie Elektropumpen, Stromaggregate, Tragkraftspritzen, Kettensägen und sonstigen Geräten werden **7,67 €** je Stunde und Gerät erhoben.

**5. Betriebsfüllungen**

5.1 Sauerstoffflaschen	je Flasche	<b>8,69 €</b>
5.2 Pressluftflasche	je L-Flascheninhalt	<b>1,53 €</b>

**6. Brandsicherheitswachen**

Fahrzeug- sowie Gerätekosten **50,00 €** pauschal berechnet.

Personalkosten werden mit **9,17 €** pro Stunde berechnet.

7. **Brandmeldeanlagen**  
Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Satzung wird ein Pauschalbetrag erhoben **370,00 €**  
von
8. **missbräuchliche Alarmierung**  
Für die missbräuchliche Alarmierung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 8 der Satzung werden die Kosten,  
gemäß diesem Tarif, in voller Höhe erhoben.
9. **Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind,**  
werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Kosten erhoben.
10. **Verwaltungskostenpauschale**  
Für anfallende Telefon und Portokosten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von **29,11 €** je Abrech-  
nungsfall erhoben.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 105

-----

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührensatzung**

**Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2019 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:**

**1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)**

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,36 €

**2.Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)**

bei 14-tägiger Reinigung 2,30 €

**3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)**

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,50 €

**4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)**

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,23 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.11.2018 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 15.11.2018

Der Bürgermeister

Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 111

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 21.11.2018 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2019**

### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 15 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934) in der jeweils geltenden Fassung,,
- der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossenen Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19.09.2017

hat der Rat in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Für das Jahr 2019 betragen die Gebühren

- a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich
  1. des Niersverbandes 2,47 €/a (=0,0247 €/m<sup>2</sup>)
  2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 6,16 €/a (=0,0616 €/m<sup>2</sup>)
  3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 1,18 €/a (=0,0118 €/m<sup>2</sup>)



- b) für sonstige Flächen im Einzugsbereich
1. des Niersverbandes 0,04 €/a (=0,0004 €/m<sup>2</sup>)
  2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 0,09 €/a (=0,0009 €/m<sup>2</sup>)
  3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 0,00 €/a (=0,0000 €/m<sup>2</sup>)

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 21.11.2018 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 21.11.2018  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 112

-----

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Öffentliche Zustellung an die Firma PerON Express GmbH Cargoservice & Dienstleistungen

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an:

Firma PerON Express GmbH Cargoservice & Dienstleistungen  
zuletzt bekannte Anschrift: Ostring 1, 47918 Tönisvorst

gerichtete Verfügung vom 26.10.2018 zum Aktenzeichen VIB 3952 öffentlich zugestellt, da die aktuelle Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtkasse, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 107 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Bongartz  
Kassenverwalterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 113

-----

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Öffentliche Zustellung an Herrn Marcel Tempel**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an:

Herrn Marcel Tempel  
zuletzt bekannte Anschrift: Philadelphiastraße 114, 47799 Krefeld

gerichtete Verfügung vom 07.11.2018 zum Aktenzeichen VIB 4076 öffentlich zugestellt, da die aktuelle Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtkasse, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 107 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Bongartz  
Kassenverwalterin

-----

**Nichtamtlicher Teil:**

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite [www.toenisvorst.de](http://www.toenisvorst.de) gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den  
Bürgermeister  
Pressestelle  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst**

**Impressum :****Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174  
info@toenisvorst.de

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 150 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 38,50,-- €  
Einzelzustellung 1,-- €  
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a  
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Familienzentrum Bruckner Str. 16